



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 33 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Soweit nur eine Person zur Wahl steht, so ist diese ab dem dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.“

2) Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den jeweiligen Gerichtszweig“ durch die Wörter „die Justiz“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Richterwahlausschuss trifft die ihm nach Satz 1 obliegenden Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „jeweilige Gerichtsbarkeit“ durch das Wort „Justiz“ ersetzt und die Wörter „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen“ gestrichen.
- 3) Artikel 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Landesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht des Landes.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Landesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und um folgende Sätze ergänzt:
„Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.“
- e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 10 eingefügt:

„(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dauert unabhängig vom Lebensalter zwölf Jahre. Nach Ablauf dieser Amtszeit führen die Mitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(7) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds eine Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers nicht zustande, unterbreitet das Landesverfassungsgericht dem Landtag einen Wahlvorschlag. Ein vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagenes Mitglied ist gewählt, wenn es die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Für andere Wahlvorschläge findet Absatz 4 Satz 2 auch nach Ablauf der Frist des Satzes 1 Anwendung.

(8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für seine verbleibende Amtszeit seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter Mitglied des Landesverfassungsgerichts. In diesem Fall ist eine einmalige Wiederwahl des neuen Mitglieds für eine unmittelbar anschließende weitere Amtszeit mit der Maßgabe zulässig, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Dauer der Mitgliedschaft zwölf Jahre beträgt. Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet.

(9) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Entwurf des Haushaltsplans des Landesverfassungsgerichts fest.

(10) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Marion Schiefer
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion

Niclas Dürbrook
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion

Sybilla Nitsch
und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 33 Absatz 4:

Die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist eine wesentliche Aufgabe des Landtages und Ausdruck der Wahl- und Kurationsfunktion des Landesparlaments. Mit diesem Wahlakt wird nicht nur der zur Wahl stehenden Person die personelle demokratische Legitimation für eine gesamte Wahlperiode vermittelt, sondern zugleich auch der entscheidende Legitimationsakt für die gesamte Landesregierung bewirkt. Umso bedenklicher ist es, wenn bei diesem zentralen Wahlakt die Verfassung keine eindeutige Aussage trifft, worauf sich „die meisten Stimmen“ beziehen müssen.

Treten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl an, so ist unstrittig, dass die Kandidatin oder der Kandidat gewählt ist, auf die oder den nach Auszählung die höchste Stimmenzahl entfällt, auch wenn dies nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl und noch nicht einmal die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen darstellt. Die Verfassung stellt hier auf die relative Mehrheit zwischen den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten ab.

Seit langer Zeit entzündet sich allerdings ein Streit an der Frage, ob bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten ab dem dritten Wahlgang weniger Ja- als Nein-Stimmen ausreichend sind, unter Umständen auch nur eine einzige Ja-Stimme bei ansonsten kompletter Ablehnung genügen kann – oder ob „die meisten Stimmen“ ein Mehr, d.h. eine größere Anzahl von Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen, verlangt. Die Verfassungspraxis in Schleswig-Holstein bei der Wahl des Ministerpräsidenten im Jahre 1951, aber auch jüngste Parallelproblematiken in Thüringen, Sachsen und auf der Bundesebene belegen, dass der Streit um das Meiststimmenverfahren bei der Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten für politische Instabilität sorgen kann. Angesichts der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der personellen demokratischen Legitimation darf es keinen Zweifel geben, ob eine Ministerpräsidentin oder ein Ministerpräsident tatsächlich gewählt ist und über die erforderliche demokratische Legitimation während der gesamten Wahlperiode verfügt. Der Resilienz des Parlaments, aber auch der Stabilität der politischen Ordnung ist nur gedient, wenn das Wahlverfahren keine Nahrung für Verschwörungsnarrative bietet. Der neue Satz 3 stellt nun verfassungsrechtlich klar,

dass bei nur einer zur Wahl stehenden Person ab dem dritten Wahlgang die Wahl und damit die erforderliche personelle demokratische Legitimation nur bewirkt ist, wenn diese Person mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Damit entscheidet dann sowohl in der Konstellation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als auch bei nur einer Kandidatin oder nur einem Kandidaten ab dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Zu Artikel 50 Absatz 2 Satz 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 50 Absatz 2 Satz 3:

Mit der Änderung wird das bisherige Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses gestrichen. Damit wird verfassungsrechtlich die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Besetzung des Richterwahlausschusses künftig nach Maßgabe des einfachen Rechts nach den Regeln des Verhältniswahlrechts erfolgen kann. Das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Entscheidungen des Richterwahlausschusses bei der Wahl der Richterinnen und Richter bleibt dagegen erhalten.

Die Änderung des Wahlverfahrens für die Mitglieder des Richterwahlausschusses soll im Hinblick auf mögliche künftige Entwicklungen auch bei schwierigen oder unklaren parlamentarischen Mehrheiten die Konstituierung eines handlungsfähigen Richterwahlausschusses und damit die Funktionsfähigkeit der Justiz gewährleisten.

Zu Artikel 50 Absatz 3:

Das bisherige Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei der Wahl der Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte durch den Landtag wird gestrichen, da eine Regelung des Quorums auf Verfassungsebene nicht geboten ist. Diese bleibt künftig dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

Zu Artikel 51 Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt wörtlich die Regelung des § 2 LVerfGG und stellt damit den Status des Landesverfassungsgerichts als gleichberechtigtes Verfassungsorgan klar.

Zugleich ersetzt diese Regelung den geltenden Absatz 1 („Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.“). Der Beibehaltung dieser Formulierung bedarf es künftig nicht mehr, weil die Konstituierung des Landesverfassungsgerichts nunmehr 18 Jahre zurückliegt und der vorgeschlagene Absatz 1 geeignet ist, die Funktion des bisherigen Absatzes 1 als „zentrale Norm der Existenz“ (Matz-Lück, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 51 Rn. 29) des Landesverfassungsgerichts zu übernehmen (in diesem Sinne auch die Begründungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2026 in Sachsen-Anhalt vom 26.2.2026, Drs. 8/6653, S. 19, und zum Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Berlin vom 12.2.2026, Drs. 19/2956, S. 8).

Zu Artikel 51 Absatz 3:

Der neue Absatz 3 trägt dem Anliegen Rechnung, die bislang nur in § 30 Absatz 1 LVerfGG ausdrücklich normierte Befugnis des Landesverfassungsgerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeiten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers zu entziehen. Die näheren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sollen hingegen wie bisher der einfachgesetzlichen Ausgestaltung vorbehalten bleiben, um den Verfassungstext nicht mit Details zu überfrachten und das Verfahren des verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes nicht der Gefahr einer Versteinerung auszusetzen.

Eine einstweilige Anordnung nach Absatz 3 setzt voraus, dass das Landesverfassungsgericht nach Absatz 2 zur Entscheidung berufen ist.

Zu Artikel 51 Absatz 4:

Der neue Satz 4 übernimmt die einfachgesetzliche Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 1 LVerfGG in die Landesverfassung. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, das Element der persönlichen Stellvertretung verfassungsrechtlich abzusichern. Der neue Satz 5 entspricht der Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 2 LVerfGG. Ihrer Übernahme in die Landesverfassung bedarf es, um sicherzustellen, dass die zur Übernahme in die Verfassung vorgeschlagenen Regelungen, welche die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts adressieren, gleichermaßen auf die persönlichen

Stellvertreterinnen und Stellvertreter Anwendung finden. Das gilt auch für die Regelungen zur Wahl nach den Absätzen 4 und 7.

Im Übrigen erscheint eine Übernahme der Regelungen zur Stellvertretung aus § 4 Absatz 2 und 3 LVerfGG in die Landesverfassung aus Resilienzgründen nicht zwingend geboten. Um den Verfassungstext nicht zu überfrachten, soll es insoweit bei der einfachgesetzlichen Regelung bleiben.

Zu Artikel 51 Absatz 5:

Absatz 5 entspricht, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Absatz 4.

Zu Artikel 51 Absatz 6:

Satz 1 sichert die bislang nur in § 6 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG geregelte reguläre Amtszeit der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich ab. Damit sind zukünftig Verkürzungen wie Verlängerungen der Amtszeit durch Änderung des einfachen Rechts ausgeschlossen. Zusätzlich wird geregelt, dass die Dauer der Amtszeit vom Lebensalter des Mitglieds unabhängig ist. Auf diese Weise wird dem einfachen Gesetzgeber die Einführung einer Höchstaltersgrenze für die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts, und damit die Verkürzung einer laufenden Amtszeit, unmöglich gemacht.

Satz 2 übernimmt die Regelung des § 9 Absatz 2 LVerfGG in die Landesverfassung, um eine Streichung dieser für die Arbeitsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts elementaren Vorschrift der Disposition des einfachen Gesetzgebers zu entziehen. Die bisherige Regelung in § 9 Absatz 2 LVerfGG knüpft die Fortführung der Amtsgeschäfte an das Ende des Amtes „durch Ablauf der regulären Amtszeit (Absatz 1)“, gilt also nicht für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt, welches den Nachrückmechanismus des § 9 Absatz 3 LVerfGG aktiviert. Diese Differenzierung soll beibehalten und künftig auch auf Verfassungsebene abgebildet werden. Das wird systematisch durch den engen Regelungszusammenhang der Amtszeitregelung im neuen Absatz 6 Satz 1 und der Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte im nachfolgenden Satz 2 sichergestellt, indem Satz 2 mit der Formulierung „Ablauf dieser Amtszeit“ an die in Satz 1 normierte reguläre zwölfjährige Amtszeit anknüpft,

während das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt erst im vorgeschlagenen neuen Absatz 8 in Bezug genommen wird.

Satz 3 hebt die in § 6 Absatz 1 Satz 2 LVerfGG enthaltene Regelung zum Ausschluss der Wiederwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit in den Verfassungsrang. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung entspricht Art. 93 Absatz 3 Satz 3 GG und stellt wie dieser ausdrücklich klar, dass sowohl eine unmittelbar an die zwölfjährige Amtszeit anschließende als auch eine spätere Wiederwahl ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 51 Absatz 7:

Absatz 7 führt einen Ersatzwahlmechanismus für den Fall ein, dass die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit des Mitglieds nicht zustande kommt, sei es, weil der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (§ 11a GO-LT) dem Landtag keinen Vorschlag unterbreitet, oder sei es, weil eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht.

Um einen Ausweg aus einer solchen Lage zu ermöglichen, begründet Satz 1 das Recht und zugleich die Pflicht des Landesverfassungsgerichts, dem Landtag einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die Frist von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit erscheint angemessen, zumal der Landtag nach § 6 Absatz 4 LVerfGG die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger wählen soll. Aufgrund des Regelungsauftrags in Absatz 11 Satz 1 des Entwurfs bleibt die nähere Ausgestaltung des Wahlvorschlages des Landesverfassungsgerichts dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten. Dieser kann etwa regeln, dass der Vorschlag für jede vakante Position mehrere Personen benennen muss bzw. kann, um dem Landtag eine Auswahl zu ermöglichen (vgl. etwa § 7a Absatz 2 Satz 2 BVerfGG; s. auch Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2026 in Sachsen-Anhalt vom 26.2.2026, Drs. 8/6653, S. 8).

Satz 2 senkt das Quorum für die Wahl eines vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagenen Mitglieds auf eine absolute Mehrheit im Landtag ab, um eine

etwaige Blockade bei der Nachbesetzung der vakanten Position(en) aufzulösen und so die alsbaldige vollständige Besetzung des Landesverfassungsgerichts zu gewährleisten.

Satz 3 bestimmt, dass der reguläre Wahlmechanismus (Vorschlag durch den Ausschuss gemäß § 11a GO-LT und Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtages gemäß Absatz 4 Satz 2) nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Satz 1 weiterhin, das heißt parallel zum dann aktivierten Ersatzwahlmechanismus, anwendbar bleibt (Derartiges sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2026 in Sachsen-Anhalt vom 26.2.2026, Drs. 8/6653, S. 4, 8, 19 vor). Damit bleibt es dem Landtag unbenommen, weiterhin eigene Personalvorschläge zu unterbreiten und diese mit einer Zweidrittelmehrheit zu wählen.

Zu Artikel 51 Absatz 8:

Satz 1 hebt den bislang nur einfachgesetzlich in § 4 Absatz 4 Satz 1 LVerfGG geregelten Nachrückmechanismus in den Rang des Verfassungsrechts, wonach im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts dessen persönliche Stellvertretung dessen Nachfolgerin oder Nachfolger Mitglied wird, ohne dass es einer erneuten Wahl durch den Landtag bedarf. Der Wortlaut lässt aber Raum für die geltende einfachgesetzliche Ausgestaltung, wonach die Mitgliedschaft nicht „automatisch“ eintritt, sondern einer förmlichen Ernennung bedarf.

Satz 2 übernimmt unter sprachlicher Anpassung die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 2 LVerfGG und ermöglicht – als Ausnahme von dem grundsätzlichen Ausschluss der Wiederwahl nach Absatz 6 Satz 3 –, dass nach dem Ende der Amtszeit eines gemäß Absatz 8 Satz 1 nachgerückten Mitglieds dessen einmalige „Wiederwahl“ als Mitglied zulässig ist. Der Begriff der Wiederwahl findet sich in diesem Zusammenhang bereits im geltenden § 6 Absatz 2 Satz 2 LVerfGG und soll in den vorgeschlagenen Absatz 8 Satz 2 übernommen werden, auch wenn die betreffende Person zuvor nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter und nicht als Mitglied gewählt worden war. In Satz 2 wird auch, wie bisher in § 6 Abs. 2 Satz 2 LVerfGG, geregelt, dass die addierten Amtszeiten als nachgerücktes und als wiedergewähltes Mitglied der regulären Amtszeitdauer von zwölf Jahren entsprechen. Die Übernahme von § 6

Abs. 2 Satz 2 LVerfGG in die Landesverfassung ist eine notwendige Folgeregelung zu Absatz 6 Satz 3 des Entwurfs, weil ein verfassungsrechtliches Verbot der Wiederwahl ohne ebenfalls verfassungsrechtlich normierte Ausnahme die Verfassungswidrigkeit nur einfachgesetzlich geregelter Ausnahmen nach sich ziehen würde.

Satz 3 übernimmt die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG und stellt wie dieser klar, dass zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts auch gewählt werden kann, wer zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter war, ohne dass es zu einer Anrechnung der Amtszeit als stellvertretendes Mitglied auf die höchstzulässige Amtszeit als Mitglied kommt.

Zu Artikel 51 Absatz 9:

Satz 1 übernimmt – mit deklaratorischer Wirkung – die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 1 LVerfGG in die Landesverfassung. Auch wenn die Geschäftsordnungsautonomie des Landesverfassungsgerichts aus dessen – zumal im vorgeschlagenen Absatz 1 explizit klargestellten – Verfassungsorganstatus folgt, stellt Absatz 9 nunmehr auch einen verfassungstextlichen Gleichklang mit dem Landtag und der Landesregierung her, deren jeweilige Geschäftsordnungsautonomie trotz des evidenten Verfassungsorganstatus in Art. 20 Absatz 1 Satz 2 LV beziehungsweise in Art. 36 Absatz 3 LV ausdrücklich normiert ist.

Satz 2 bestimmt in Entsprechung der der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten durch Art. 20 Absatz 3 Satz 2 LV zugewiesenen Kompetenz, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverfassungsgerichts die Kompetenz zukommt, den Entwurf des Haushaltsplans des Landesverfassungsgerichts festzustellen.

Damit ist nicht der vollständig und einheitlich aufzustellende Haushaltsplan nach § 8 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und Art. 58 LV gemeint, sondern der Einzelplan nach § 10 Absatz 1 und 2 HGrG. Die Einzelheiten des Aufstellungsverfahrens bleiben, wie auch in Art. 20 Absatz 3 Satz 2 LV, der Regelung durch den einfachen Gesetzgeber überlassen (vgl. § 28 f. der Landeshaushaltsordnung).

Zu Artikel 51 Absatz 10:

Absatz 10 entspricht wörtlich § 29 Absatz 1 LVerfGG. Zwar ergibt sich bereits aus dem Status und den Aufgaben des Landesverfassungsgerichts, dass seinen Entscheidungen von Verfassungs wegen Bindungswirkung zukommt. Gleichwohl trägt es zur Stärkung der Resilienz des Landesverfassungsgerichts bei, diese Wirkung auch im Verfassungstext deutlich zu machen.

Zu Artikel 51 Absatz 11:

Absatz 11 übernimmt textlich unverändert den bisherigen Absatz 5. Durch seine systematische Stellung am Ende des Artikels nimmt der an den einfachen Gesetzgeber gerichtete Auftrag, das Nähere zu regeln, auch die vorgeschlagenen Neuregelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 in Bezug.